



Berichtigung (Amtsdauer; Wahl der Evang.-ref. Kirchenpflege; Verlängerung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge)

Wahlanordnung

Kommunale Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2026

Der Gemeinderat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022- 2026 auf den **27. März 2022** festgesetzt. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde³ und Art. 6 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchengemeinde sind an der Urne zu wählen:

- Gemeinderat¹: 6 Mitglieder und davon der/die Präsident/in³
- Rechnungsprüfungskommission¹: 5 Mitglieder und davon der/die Präsident/in³
- Schulpflege¹: 7 Mitglieder und davon der/die Präsident/in³
- Sozialbehörde¹: 4 Mitglieder³
- Evang.-ref. Kirchenpflege²: 7 Mitglieder und davon der/die Präsident/in⁴

¹ Bei der Erneuerungswahl des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, der Schulpflege und der Sozialbehörde sind die Bestimmungen für die Stille Wahl anzuwenden. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Evang.-ref. Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Übersteigt die Zahl der Vorgeschlagenen die Anzahl der zu besetzenden Sitze, gelangen leere Wahlzettel zum Einsatz.

³ Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Gossau ZH hat.

⁴ Für die Wahl in die Evang.-ref. Kirchenpflege ist die Zugehörigkeit zur Evang.-ref. Kirche erforderlich; ein politischer Wohnsitz in der Gemeinde Gossau ZH ist nicht Voraussetzung.

Der/Die Kandidat/in muss mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname** und die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** angegeben werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Wahlvorschläge sind bis Mittwoch, 29. Dezember 2021, beim Gemeinderat, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau ZH, einzureichen. Die ursprüngliche Frist bis 15. Dezember 2021 wird aufgrund der vorliegenden Berichtigung um zwei Wochen verlängert.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist amtlich veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Der Gemeinderat erklärt den/die vorgeschlagenen Kandidaten/innen für den Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission, die Schulpflege und die Sozialbehörde als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine Stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt, wird am 27. März 2022 eine Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind in der Präsidialabteilung im 2. Stock der Gemeindeverwaltung erhältlich. Sie können auch von der Website www.gossau-zh.ch heruntergeladen werden.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf Sonntag, den 15. Mai 2022, angesetzt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert fünf Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich **Rekurs in Stimmrechtssachen** beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstr. 25a, 8340 Hinwil ZH, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Gossau ZH, 19. November 2021

Gemeinderat Gossau ZH

Fixtermin für die amtliche Publikation: Freitag, 19. November 2021, im Zürcher Oberländer